

Statuten des Vereins

kultur & kilometer (kuk) – Frauen-Töffclub

1. Name und Sitz

Unter dem Namen kultur & kilometer (kuk) – Frauen-Töffclub besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die

- Organisation und Durchführung geleiteter Frauenmotorradtouren,
- gemeinsame Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen aller Art, insbesondere im Rahmen von Motorradtouren,
- Vernetzung unter motorradfahrenden Frauen in der Schweiz und international,
- Bereitstellung einer Plattform für motorradfahrende Frauen (derzeit www.kulturkilometer.ch),
- Förderung einer sicheren Fahrweise,
- Erhöhung der Sichtbarkeit motorradfahrender Frauen im Strassenverkehr und auf der verkehrspolitischen Bühne.

Zur Erreichung der Vereinszwecke organisiert der Verein Frauenmotorradtouren, Sicherheitstrainings, Nothelferkurse sowie andere (kulturelle) Veranstaltungen und macht diese auf seiner Plattform bekannt.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die folgenden Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Mitglieder mit Stimmrecht sind natürliche weibliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Natürlichen oder juristischen Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Aufnahmegesuche sind per Mail über die auf der Website angegebene Kontaktadresse an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit durch Zusendung eines Austrittsschreibens per Mail an den Vorstand bzw. an die auf der Plattform angegebene Kontaktadresse unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen möglich. Für das angebrochene Geschäftsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit, auch ohne Angabe von Gründen, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied in jedem Falle anzuhören.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Dem Weiterzug wird die aufschiebende Wirkung entzogen. Der Mitgliedsbeitrag des betreffenden Geschäftsjahrs ist in jedem Falle geschuldet.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle.

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bevorzugt im 1. Quartal des Geschäftsjahrs statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail an die von den Mitgliedern zuletzt bekanntgegebenen Mailadressen sind gültig.

Anträge betreffend neuer bzw. weiterer Traktanden zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Absendung des Einladungs-mails schriftlich an den Vorstand zu richten, der diese sobald als möglich, spätestens jedoch 7 Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern per Mail zur Kenntnisnahme nachreicht. Anträge zu den bereits angekündigten Traktanden können direkt in der Mitgliederversammlung anlässlich deren Verhandlung gestellt werden.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat sobald als möglich, spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die stimmberechtigten Mitglieder fassen Beschlüsse mit dem einfachen Mehr, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin, in deren Abwesenheit die Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung des absoluten Mehrs der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei Enthaltungen mitgezählt werden.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 bis 9 Personen und setzt sich zusammen aus Präsidentin, Kassierin, Aktuarin sowie bis zu sechs weiteren Personen, die im laufenden Geschäftsjahr den Verein fördernde Aktivitäten unternehmen (z.B. Tourenleitung, „Besenwagen“, Organisation kultureller oder verkehrssicherheitsrelevanter Anlässe).

Die Amtszeit beträgt ein Vereinsjahr (von der einmal jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung bis zur nächsten im Folgejahr stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung). Eine Wiederwahl ist möglich, doch dürfen die Amtszeiten nicht mehr als fünf Vereinsjahre am Stück betragen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand erlässt Reglemente.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen und Ressorts definieren.

Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand hat die Kompetenz, über Geschäfte bis zur Erreichung der folgenden Ausgabenlimiten auch ohne vorgängige Konsultation der Mitgliederversammlung zu beschliessen:

- bis max. Fr. 1'000.- für ein einzelnes Geschäft,
- bis max. Fr. 3'000.- für alle Geschäfte insgesamt pro Geschäftsjahr.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidentin
- b) Kassierin
- c) Aktuarin

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Rechnungsrevisorin oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Präsidentin und Kassierin haben je Einzelunterschrift für die Eröffnung eines Vereinskontos und die Abwicklung von Zahlungen über das Vereinskonto.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Die den Verein auflösende Mitgliederversammlung bestimmt durch Beschluss mit einfachem Mehr, an welche Organisation das Vereinsvermögen fallen soll. Für die Anträge und den Beschluss ist ein eindeutiger Bezug zu ‚Frauen und Kultur‘ oder ‚Frauen und Motorrad‘ unabdingbar.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15. Februar 2014 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

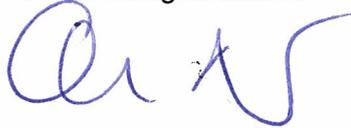
Zürich, den 26. Februar 2014

Die Präsidentin:



Myriam Schlesinger

Die Gründungsaktuarin:



Carola Reetz, Rechtsanwältin